



*Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche*

Anhang Nationaler Qualitätsvertrag ANQ vom 09.03.2011

Qualitätsentwicklung – messen und verbessern

Version V2.1 - Vorstand 23.11.23
Bern, 23. November 2023

1. Präambel

Artikel 58a KVG in der revidierten Fassung vom 21.6.2019, in Kraft seit 1.4.2021, verpflichtet die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer einen gesamtschweizerisch geltenden Qualitätsvertrag über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsmessungen und Qualitätsverbesserungen) im Spital- und Klinikbereich abzuschliessen. Angepasste Regelungen gelten auch für die Kantone im Rahmen der Spitalplanung. Gemäss revidiertem Art. 58d KVV vom 23.6.2021, in Kraft seit 1.1.2022, haben sie bei der Beurteilung der Qualität der Institutionen die Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen zu prüfen.

Der Zweck des Vereins ANQ ist die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung (Qualitätsmessungen und Qualitätsverbesserungen) auf nationaler Ebene. Bislang fokussierte der Verein seine Tätigkeit primär auf die national einheitliche Umsetzung von Ergebnismessungen, um den Spitälern und Kliniken Grundlagen für Verbesserungsmassnahmen zu liefern.

Die Vertragspartner des Qualitätsvertrags gemäss Art. 58a KVG (H+, santésuisse und curafutura; die Qualitätsvertragspartner QVP KVG) sowie die Qualitätsvertragspartner des parallel dazu erarbeiteten Qualitätsvertrags für den Bereich der Sozialversicherungen (H+ und MTK/Sozialversicherer; QVP Sozialversicherungen) haben sich gemeinsam mit den Kantonen und dem ANQ - basierend auf dem Vereinszweck - darauf geeinigt, ihre Zusammenarbeit und ausgewählte Aufgaben zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung zu Gunsten der Spitäler und Kliniken im Rahmen des Vereins ANQ und des bestehenden Nationalen Qualitätsvertrags ANQ sicherzustellen für das Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrags Art. 58a KVG und die beiden Folgejahre.

Die Bestimmungen des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ regeln die Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie): Die Finanzierung erfolgt mittels Austrittspauschalen, die in den Artikeln 12–15 sowie den Anhängen 4, 5a und 5b des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ beschrieben sind. Die ausgewählten neuen Aufgaben mit Bezug zur Zusammenarbeit der Vertragspartner nach Art. 58a KVG und zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Qualitätsverbesserung werden mit dem vorliegenden Anhang und die Finanzierung im Sinne einer Übergangsfinanzierung entsprechend in Ziffer 3 für das Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG und die beiden Folgejahre geregelt.

2. Aufgaben und Kompetenzen des ANQ

Die Aufgaben und Kompetenzen des ANQ zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung werden von den Delegierten der QVP (KVG und Sozialversicherungen) unter Beizug der Delegierten der Kantone im ANQ-Vorstand wie folgt festgelegt:

- Im Juni 2024 sind die Aufgaben und Kompetenzen des ANQ, welche er während der Übergangsfrist, d.h. die Zeit nach Inkraftsetzung des Qualitätsvertrags gemäss Art. 58a KVG sowie den beiden Folgejahren, im Thema «Verbessern» umsetzen und aus seinen Eigenmitteln finanziert soll, definiert.
- Die Geschäftsstelle ANQ prüft die von den QVP (KVG und Sozialversicherungen) für die Dauer der Übergangsfrist vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen und erstellt zuhanden des Vorstandes ANQ eine Offerte zum finanziellen und personellen Ressourcenbedarf für diese Aufgaben.

- Im Juni 2024 liegt das aktualisierte «Reglement der PA58» vor, welches vom ANQ-Vorstand genehmigt wird.
- Die Finanzierung gemäss Ziff. 3 dieses Anhangs «Qualitätsentwicklung – messen und verbessern» erfolgt im Jahr der Inkraftsetzung und den beiden Folgejahren vorbehältlich der jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit den Jahresbudgets.
- Im Juni 2024 sind die Aufgaben, die der ANQ im Thema «Verbessern» langfristig, d.h. für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist, im Auftrag der QVP (KVG und Sozialversicherungen) übernehmen soll, von den QVP (KVG und Sozialversicherungen) beschrieben.
- Die Finanzierungslösungen für die langfristigen Aufgaben im Thema «Verbessern» sind unter Berücksichtigung der geltenden vertraglichen Rahmenbedingungen des ANQ bis März 2025 von den QVP (KVG und Sozialversicherungen) unter Beizug der Delegierten der Kantone definiert.

3. Finanzierung

Dieser Anhang regelt die Finanzierung der bestehenden Leistungen des ANQ im Thema «Messen» sowie diejenige von ausgewählten und neu hinzukommenden Leistungen des ANQ im Thema «Verbessern» im Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrages gemäss Art. 58a KVG und den beiden Folgejahren. Die ausgewählten neuen Aufgaben des ANQ resultieren aus der Aufgabenübertragung aus den beiden Qualitätsverträgen zwischen H+, santésuisse und curafutura einerseits sowie H+ und der MTK/Sozialversicherungen andererseits.

Diese Übergangsfinanzierung räumt den Qualitätsvertragspartnern (QVP-KVG und QVP-Sozialversicherungen) genügend Zeit ein, um gemeinsam mit der GDK/den Kantonen und dem ANQ das künftige Leistungsangebot des ANQ zum Thema «Qualitätsverbesserung» zu definieren sowie die langfristige Finanzierung unter Einhaltung der geltenden vertraglichen Rahmenbedingungen des ANQ zu klären.

- Im Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrages nach Art. 58a KVG und den beiden Folgejahren werden die neuen Leistungen gem. Ziffer 2, 1. Aufzählungspunkt, aus den Eigenmitteln des ANQ finanziert. Ausgenommen davon sind die externen Beratungsleistungen, welche für die PA58 in Auftrag gegeben werden.
- Die Beratungsleistungen, welche für die PA58 für die Einführung und Weiterentwicklung der neuen Anhänge 1-4 der Qualitätsverträge KVG und Sozialversicherungen extern in Auftrag gegeben werden, werden von den Partnern der beiden Qualitätsverträge KVG und Sozialversicherungen separat nach Aufwand finanziert.
- Im Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrages nach Art. 58a KVG und den beiden Folgejahren ist weder eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge noch der Austrittspauschalen der Leistungserbringer vorgesehen, um die bestehenden Leistungen des ANQ im Thema «Qualitätsmessungen» und die neuen Leistungen gemäss Ziff. 2, 1. Aufzählungspunkt, im Thema «Qualitätsverbesserung» zu finanzieren.
- Ab dem dritten Folgejahr erfolgt die Finanzierung der Leistungen des ANQ im Thema «Qualitätsmessungen» wie bisher -mittels Austrittspauschalen, welche in den Artikeln 12–15 sowie den Anhängen 4, 5a und 5b des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ beschrieben sind.
- Die Finanzierung der neuen Leistungen des ANQ im Thema «Qualitätsverbesserung» nach Ablauf der 3-jährigen Übergangsfrist wird von den Qualitätsvertragspartnern (KVG und Sozialversicherungen) bis März 2025 unter Einhaltung der geltenden vertraglichen Rahmenbedingungen des ANQ geklärt.



- Der Vorstand wird im November 2025 der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Budgetgenehmigungsprozess eine Standortbestimmung sowie mögliche Optimierungen des Dienstleistungsangebotes unterbreiten.

Die Finanzierung der Vereinsstruktur ist Gegenstand der Statuten, nicht des Nationalen Qualitätsvertrages ANQ, wird über die Mitgliederbeiträge gesichert und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Anhangs.

Die Festlegung der Höhe des Beitrags der Leistungserbringer für Qualitätsmessungen an den ANQ in den drei Fachbereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie liegt in der Kompetenz des ANQ-Vorstands und wird jeweils für mindestens zwei Jahre festgelegt. Ausgenommen davon sind Messthemen/Indikatoren, die neu auf den Messplan aufgenommen werden.

Der Anhang «Qualitätsentwicklung- messen und verbessern» zum Nationalen Qualitätsvertrag in der Version 2.0 gilt mit der Unterzeichnung der vorliegenden Version 2.1 als definitiv beendet- zusammen mit den integrierenden Bestandteilen der Version 2.0, «Qualitätsentwicklungskonzept: Aufgaben und Kompetenzen des ANQ» vom 23. November 2021 sowie dem Reglement «Paritätische Ausschüsse (PA58)» vom 23. November 2021.

Die vorliegende Version 2.1 des Anhangs tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft und gilt für das Jahr der Inkraftsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG sowie den beiden Folgejahren. Bei Nicht-Genehmigung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG durch den Bundesrat verliert dieser Anhang seine Gültigkeit.

Der Anhang «Qualitätsentwicklung -messen und verbessern» wird auch in französischer und italienischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Massgebend bei der Vertragsauslegung ist der deutsche Text.

Bern, den 23.11.2023



H+ Die Spitäler der Schweiz

Präsidentin
Regine Sauter

Direktorin
Anne-Geneviève Bütikofer



santésuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt'.

Verwaltungsratspräsident
Martin Landolt

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Verena Nold'.

Direktorin
Verena Nold



curafutura

Präsident
Konrad Graber

Direktor
Pius Zängerle

Bem, 19.12.23



Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Präsident
Daniel Roscher

Bundesamt für Sozialversicherung Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Vizedirektor
Florian Steinbacher

Suva Abteilung Militärversicherung

Direktor
Martin Rüfenacht



GDK

Präsident
Lukas Engelberger

Generalsekretärin
Kathrin Huber



ANQ

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Präsident
Josef Müller

A stylized, handwritten signature in blue ink, featuring a prominent 'M' and 'K' followed by a long, sweeping horizontal stroke.

Vizepräsident
Michel König